

Kindesentzug ist Kindesmisshandlung

- und was ein heute Jugendlicher zu Kindesanhörungen sagt.

Hinweis zu dieser Falldokumentation: Der Fall ist real und basiert auf einer Aktenlage im Zeitraum 2002 bis heute (2019). Die Form des Kindesentzugs wird im routinierten Fachjargon auch als 'Fakten schaffen' bezeichnet. Der Fall zeigt den zweifelhaften Einsatz von Kindesanhörungen durch Professionen.

Teil A: Erläuterungen

Fallbeschreibung

Das Kind wurde 2002 geboren, die Eltern sind gemeinsam sorgeberechtigt und leben zusammen. 2006 flieht Elternteil A zu den eigenen Eltern und begründet dies mit 'Flucht' aus Angst vor / wegen Bedrohung durch Elternteil B. Es kommt zu einer wochenlangen Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Kind und Elternteil B. Eine umgehende, gerichtliche Klärung wird durch die Anwältin von A verschleppt, Unterhaltsforderungen werden jedoch bereits gestellt. A unterbreitet in dieser Zeit das 'Angebot', dass B Kontakt zum Kind bekomme, wenn er einer Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zustimme.

Ein erster Gerichtstermin findet nach 4 Monaten statt, mit Beschluss, die Situation auf der Basis des 'Kontinuitätsprinzips' zunächst so zu belassen (Kind verbleibt am neuen Aufenthaltsort bei A). Eine erste Anhörung des Kindes durch eine Jugendamtsmitarbeiterin ergibt nach 7 Monaten, dass das Kind wieder zurück wolle in "seine Wohnung", öfter dort sein wolle, aber von A daran gehindert werde. Das Kind berichtet, dass es am neuen Aufenthaltsort keine Freunde habe und dort auch nicht in den Kindergarten wolle, sondern in den alten Kindergarten, wo auch "viele Freunde" seien. Das Jugendamt überträgt die Zuständigkeit daraufhin einer anderen Mitarbeiterin.

2007 wird eine psychologische Sachverständige beauftragt, sie bleibt jedoch 7 Monate lang inaktiv und wird auf Antrag von B vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Situation bleibt monatelang ungeklärt. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wird Elternteil A schließlich 2008 übertragen, nach 20 Monaten Verfahrensdauer; der Amtsrichter ersetzte die Begutachtung durch eine selbst durchgeführte, zweite Kindesanhörung, in welcher sich das Kind jedoch verweigerte und sich dem Richter gegenüber mit keinem Wort äußerte.

Ein erneutes, psychologisches Sachverständigen-Gutachten, das ca. 3 Jahre nach Kindesentzug durchgeführt wurde und durch die dritte Kindesanhörung erneut die positive Bindung des Kindes zu B bestätigt, bleibt folgenlos. Nach insgesamt 5 Jahren und mehreren Verfahren erklärte ein OLG nach vierter Kindesanhörung die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf A für rechtskräftig.

Es folgt eine jahrelange Umgangsproblematik, die erst nach mehreren Umgangsverfahren stabilisiert werden kann durch die Androhung von Ordnungsgeld für den Fall weiterer Verstöße gegen Umgangsregelungen durch Elternteil A. Das Kind war zu diesem Zeitpunkt ca. 12 Jahre alt. Ab dem 14. Lebensjahr übernahm das Kind selbst die Aushandlung und Durchsetzung von Umgangsregelungen, weil es das als "die beste Lösung" bezeichnete. Der Jugendliche formuliert heute, 17-jährig, dass er sich all dem, und insbesondere Anhörungen, nie wieder aussetzen lasse.

Erläuterungen zum KiMiss Befund-Bericht

Der Kindeswohlverlust von 104% hat die Missbrauchs- und Misshandlungsschwelle von 100% überschritten und zeigt das Vorliegen einer *Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch* an. Besonders wertungs-relevant ist die Täuschung des Gerichts (G099) und die mit dem Kindesentzug in Verbindung stehenden Sachverhalte G017 und G085 (Abschnitt 3).

Die Belastung für das Kind kommt auch durch die Negativ-Belastung von Lebensbereichen zum Ausdruck (Abschnitt 4.1): 25% des Kindeswohlverlust lassen sich auf die Täuschung des Gerichts und andere Sachverhalte bei Gericht und mit Verfahrensbeteiligten zurückführen, weitere 21% auf Verhaltensweisen, die sich gegen das Kind richten; die verbleibenden 58% Kindeswohlverlust verteilen sich auf die Bereiche Entfremdung und Manipulation des Kindes, Eigenproblematik eines Elternteils, Erziehungsfähigkeit, Vernachlässigung bis Gefährdung des Kindes, Verhalten gegen den anderen Elternteil und seinen Kontakt zum Kind, Nicht-Kooperation, Spaltung der Familie und Finanzielle Angelegenheiten.

Der Versuch einer induzierten Eltern-Kind-Entfremdung war trotz Vorliegens mehrerer Sachverhalte (G017, G108, G018, G029, etc.) langfristig nicht erfolgreich, insbesondere jedoch bedingt durch eine wirksame Androhung von Ordnungsgeld im Falle weiterer Verstöße gegen eine bestehende Umgangsregelung.

Der zugrunde liegende KiMiss-Befund zu diesem Fall wird im Folgenden wiedergegeben.

Teil B: KiMiss Befund-Bericht

1: Zusammenfassung

Kurz-Beschreibung der gegenwärtigen Situation: **Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch** (KiMiss-Klassifikation 5a, siehe Anhang 5.2).

Ausführliche Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Hinweis: Die Validierung des Ergebnisses hat durch eine Überprüfung des Vorliegens der in Abschnitt 3 aufgeführten, vorrangig zu validierenden Sachverhalte zu erfolgen.

2: Ausführlicher Bericht

Es werden 22 Sachverhalte berichtet, die gegenwärtig vorliegen. Diese erzeugen einen **Verlust von Kindeswohl von 104.4%**. Der Verlustwert wird dem Schweregrad 5a von 5 der KiMiss-Klassifikation zugeordnet (Anhang 5.2). Die Sachverhalte werden in Abschnitt 4 aufgeführt.

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

3: Vorrangig zu validierende Sachverhalte

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird maßgeblich durch die folgende Liste von Sachverhalten verursacht. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G099	Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	Ja, eindeutig (RScore: 9.6)
G017	Der Elternteil hat das Kind durch Drohung oder Einschüchterung nachweislich dazu gebracht, gegenüber Behörden oder Professionen falsche oder irreführende Aussagen zu machen, oder hat derlei nachweislich versucht.	Trifft zu (RScore: 7.9)
G085	Der Elternteil ist ohne nachvollziehbare Gründe mit dem Kind von einem Zuhause geflohen, welches das Kind zu diesem Zeitpunkt mit dem anderen Elternteil teilte, mit dem Ergebnis, dass das Kind derzeit einen anderen Wohnsitz hat und seine Beziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen Familienmitgliedern beeinträchtigt ist.	Trifft zu (RScore: 6.6)
G108	Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	Trifft zu (RScore: 3.6)
G136	Der Elternteil hat ein kleines Kind unbeaufsichtigt zuhause gelassen, ohne für eine geeignete Aufsichtsperson zu sorgen.	Einmal (RScore: 3.3)
G030	Der Elternteil droht dem anderen Elternteil, mit dem Kind in eine Gegend umzuziehen, die den bestehenden Kontakt zum Kind erschwert, wenn sich der andere Elternteil nicht seinen Wünschen entsprechend verhalte.	Mehrmals (RScore: 3.0)
G048	Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.	Mehrmals (RScore: 2.4)
G065	Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.	Trifft zu (RScore: 2.1)
G128	Der Elternteil entwendet unrechtmäßig persönliches Eigentum des anderen Elternteils, oder zerstört Eigentum des anderen Elternteils (z. B. Computer, persönliche Aufzeichnungen, Kontoauszüge).	Einmal (RScore: 1.9)

Ein validierter KiMiss-Befund liegt vor, wenn das Vorliegen der Sachverhalte dieses Abschnitts von unabhängiger Seite bestätigt wird (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.).

4: Dokumentation der berichteten Sachverhalte

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G099	Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	Ja, eindeutig (RScore: 9.6)
G017	Der Elternteil hat das Kind durch Drohung oder Einschüchterung nachweislich dazu gebracht, gegenüber Behörden oder Professionen falsche oder irreführende Aussagen zu machen, oder hat derlei nachweislich versucht.	Trifft zu (RScore: 7.9)
G085	Der Elternteil ist ohne nachvollziehbare Gründe mit dem Kind von einem Zuhause geflohen, welches das Kind zu diesem Zeitpunkt mit dem anderen Elternteil teilte, mit dem Ergebnis, dass das Kind derzeit einen anderen Wohnsitz hat und seine Beziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen Familienmitgliedern beeinträchtigt ist.	Trifft zu (RScore: 6.6)
G108	Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	Trifft zu (RScore: 3.6)
G018	Der Elternteil wollte das Kind durch Strafen oder Repressalien zum Stillschweigen bringen, damit es Dritten gegenüber nicht die Wahrheit berichte.	Trifft zu (RScore: 3.4)
G136	Der Elternteil hat ein kleines Kind unbeaufsichtigt zuhause gelassen, ohne für eine geeignete Aufsichtsperson zu sorgen.	Einmal (RScore: 3.3)
G091	Der Elternteil versuchte, andere Personen zu Falschbeschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu bewegen, um Rechte oder Freiheiten des Kindes oder des anderen Elternteils zu verwirken.	Ja, eindeutig (RScore: 3.2)
G095	Der Elternteil hat die Entziehung des Kindes oder Kontaktverweigerung benutzt, um den anderen Elternteil zum Unterschreiben von gerichtsrelevanten Akten zu nötigen.	Trifft zu (RScore: 3.1)
G030	Der Elternteil droht dem anderen Elternteil, mit dem Kind in eine Gegend umzuziehen, die den bestehenden Kontakt zum Kind erschwert, wenn sich der andere Elternteil nicht seinen Wünschen entsprechend verhalte.	Mehrmals (RScore: 3.0)
G029	Der Elternteil hat, oder hat versucht, Mitglieder der eigenen Familie für betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind zu engagieren, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils oder des Kindes.	Mehrmals (RScore: 2.8)
G010	Der Elternteil fängt Post oder Emails vom anderen Elternteil, von anderen Familienangehörigen oder Freunden an ein Kind ab, oder liest diese heimlich, ohne dass das Kind diese vorher lesen konnte.	Mehrmals (RScore: 2.6)
G028	Andere Familienmitglieder des Elternteils (z. B. Großeltern, Tanten oder Onkel des Kindes) richten Handgreiflichkeiten oder verbale Attacken gegen den anderen Elternteil oder sind dem anderen Elternteil gegenüber anderweitig aggressiv.	Mehrmals (RScore: 2.5)
G048	Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.	Mehrmals (RScore: 2.4)
G065	Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.	Trifft zu (RScore: 2.1)
G027	Der Elternteil hat Briefe oder emails mit falschen oder irreführenden Informationen an Freunde oder Familienangehörige des anderen Elternteils geschickt durch welche der andere Elternteil verunglimpft werden soll.	Trifft zu (RScore: 1.9)
G128	Der Elternteil entwendet unrechtmäßig persönliches Eigentum des anderen Elternteils, oder zerstört Eigentum des anderen Elternteils (z. B. Computer, persönliche Aufzeichnungen, Kontoauszüge).	Einmal (RScore: 1.9)

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G024	Der Elternteil entwendet - hinter dem Rücken des anderen Elternteils aber für das Kind merklich - Dinge des gemeinsamen Hausstandes und überführt sie dauerhaft in den eigenen Haushalt (z. B. Möbel, Vorrichtungen, Bilder, etc.).	Trifft zu (RScore: 1.7)
G087	Der Elternteil hat andere über verfahrensrelevante Lebens- bzw. Wohnverhältnisse mit einem Intimpartner hinweggetäuscht, oder vorsätzlicher Weise behauptet, dass solche nicht existierten.	Trifft zu (RScore: 1.7)
G023	Der Elternteil hat noch in Zeiten des Zusammenlebens das Kind für mindestens eine Übernachtung von Zuhause weggenommen, ohne den anderen Elternteil über den Verbleib des Kindes zu informieren.	Mehrmals (RScore: 1.6)
G066	Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.	Mehrmals (RScore: 1.3)
G055	Der Elternteil richtet telefonische Grüße des anderen Elternteils an das Kind nicht angemessen und zeitnah aus.	Mehrmals (RScore: 0.7)
G121	Der Elternteil tätigt ohne die Zustimmung des anderen Elternteils Geld-Überweisungen von einem gemeinsam verwalteten Konto des Kindes auf ein anderes Konto.	Einmal (RScore: 0.7)

4.1: Gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen

Von den 11 Themenbereichen, die das KiMiss-Instrument berücksichtigt, werden in der gegenwärtig vorliegenden Situation 9 Themenbereiche belastet (Negativ-Belastung von Lebensbereichen: 81.8%). Der Verlust von Kindeswohl belastet die einzelnen Themenbereiche wie folgt:

Themenbereich	Belastung
Sachverhalte bei Gericht, Jugendamt, etc.	25%
Verhalten gegen das Kind	21%
Entfremdung und Manipulation des Kindes	17%
Eigenproblematik eines Elternteils, Erziehungsfähigkeit	9%
Vernachlässigung bis Gefährdung des Kindes	9%
Verhalten gegen den anderen Elternteil	8%
Verhalten gegen Kontakt Kind / anderer Elternteil	6%
Nicht-Kooperation, Spaltung der Familie	5%
Finanzielle Angelegenheiten	5%
Summe (Gegenwärtiger Verlust von Kindeswohl)	104%

5: Anhang

5.1: Literatur

Dieser Befund basiert auf den beiden wissenschaftlichen Publikationen:

- Duerr HP et al. (2018). *Quantifying the degree of interparental conflict - the spectrum between conflict and forms of maltreatment and abuse*. Child Indicators Research 12(1): 319-330 (epub 10th May 2018), <https://doi.org/10.1007/s12187-018-9556-1>. Deutschsprachige Version unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/die-quantifizierung-von-elternkonflikten-das-spektrum-zwischen-konflikten-und-formen-von-kindeswohl/>.
- Duerr HP, et al. (2015). *Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce*. Child Indicators Research 8(4): 867-885, <http://dx.doi.org/10.1007/s12187-014-9280-4>. Deutschsprachige Version unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/kimiss-rating-2014-verlust-von-kindeswohl/>.

5.2: Tabelle KiMiss-Klassifikation

Verlust von Kindeswohl (LCWB)	KiMiss-Kategorie	Kurz-Beschreibung	Beschreibung
0 < LCWB ≤ 10%	1a	Geringfügiger Elternkonflikt	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust von weniger als 10%. Die Eltern sollten ihre Probleme einvernehmlich und auf der Basis von Eltern-Kooperation lösen.
10% < LCWB ≤ 23%	1b	Verbesserungsbedarf bei den Eltern	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 10% und 23%, der einen deutlichen Verbesserungsbedarf anzeigt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn sie die Probleme nicht selbstständig lösen können.
23% < LCWB ≤ 35%	2a	Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 23% und 35%, der, zumindest langfristig gesehen, das Kind in seiner Entwicklung benachteiligt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, um den Belastungsgrad für das Kind umgehend zu reduzieren.
35% < LCWB ≤ 45%	2b	Deutliche Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 35% und 45%, der das Kind in seiner Entwicklung benachteiligen wird. Können die Eltern den Belastungsgrad für das Kind nicht umgehend reduzieren, z. B. durch Beratungsangebote oder Mediation, können die Einschaltung von Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes und eine Kontrolle der Lebenssituation des Kindes erforderlich werden.
45% < LCWB ≤ 65%	3a	Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust liegt zwischen 45% und 65%. Zur Abwehr eines überwiegenden Kindeswohlverlusts (>50%) sollten Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes involviert werden und die Lebenssituation des Kindes und weitere Entwicklungen kontrolliert werden. Die Einschaltung eines Familiengerichts kann relevant werden, wenn diese Maßnahmen keine Verbesserung erreichen.
65% < LCWB ≤ 73%	3b	Deutliche Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der deutlich vorliegende Kindeswohlverlust von 65% bis 73% erfordert eine Veränderung der Situation bzw. eine Intervention. In den meisten Fällen betrifft dies die Einschaltung eines Familiengerichts, z. B. bei der Klärung der Frage, ob der Lebensmittelpunkt des Kindes zum anderen Elternteil hin geändert werden sollte.
73% < LCWB ≤ 85%	4a	Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt entweder vor oder ist wahrscheinlich und betrifft zumindest die Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust von 73% bis 85% zeigt eine Kindeswohlgefährdung an. Die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme von Instrumenten des Jugendschutzes werden erforderlich, z. B. bezüglich der Frage des Lebensmittelpunktes des Kindes.
85% < LCWB < 100%	4b	Deutliche Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt vor oder ist wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust zwischen 85% und 100% zeigt eine deutliche Kindeswohlgefährdung an. Sofern eine konkrete Gefahr für das Kind noch nicht besteht, sind zur Abwehr einer solchen die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme des Jugendschutzes erforderlich.
100% ≤ LCWB < 120%	5a	Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).
120% ≤ LCWB	5b	Konkrete Gefahr für das Kind oder Vorliegen von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine konkrete Gefahr für das Kind liegt vor oder ist sehr wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust hat eine Schwelle überschritten, der die Funktionalität des hier verwendeten KiMiss-Algorithmus übersteigt. Es wird dringend empfohlen, die staatlichen Instrumente des Kinder- und Jugendschutzes umgehend zu involvieren.